

## **Gemeinde Fröhnd**

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) der Gemeinde Fröhnd vom 22. November 2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd am 18. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **I.**

§ 41 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser 5,30 €.

**§ 42 Abs. 5 (Entstehung der Gebührenschuld)** wird neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 41 sowie die Vorauszahlungen gem. § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

#### **II.**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fröhnd geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fröhnd, den 18. Dezember 2019

Tanja Steinebrunner  
Bürgermeisterin